

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 14.12.2017

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 4 und § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19/2007, S. 286 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I Nr. 22/2018), hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 13.12.2018 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 3 Einwohnerbeteiligung wird wie folgt geändert:

§ 3

Einwohnerbeteiligung

(1) Der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.

(2) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) erfolgt die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Einwohnerversammlungen, Einwohnerfragestunden und durch Einwohnerbefragungen. Durch Beschluss des Kreistages können weitere Formen der nicht förmlichen Einwohnerbeteiligung festgelegt werden.

(3) Ein Einwohnerantrag gemäß § 14 BbgKVerf muss von mindestens 3 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.

(4) Die Einwohnerversammlung wird auf der Grundlage eines Beschlusses des Kreistages durch den Landrat einberufen, sofern er nicht von sich aus eine Einwohnerversammlung anberaumt.

(5) Vor wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises kann der Kreistag die Befragung aller oder nur der von den jeweiligen Planungen und Vorhaben betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner beschließen.

(6) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Der Kreistag greift diese Fragen, Vorschläge oder Anregungen möglichst in seiner nächsten Sitzung auf.

(7) Zu den Absätzen 4 bis 6 wird Näheres durch eine Beteiligungssatzung geregelt.

2. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

§ 3 a

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Alle Kinder und Jugendlichen, die Einwohner des Landkreises sind, haben das Recht sich in allen dem Landkreis obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an den Kreistag und dessen Ausschüsse sowie an den Landrat zu wenden und entsprechende Antworten zu erhalten.

- (2) Vor Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sind sie in geeigneter Weise den davon betroffenen Kindern und Jugendlichen bekannt zu machen. Bei Planungen und Vorhaben, die vorhandene öffentliche Einrichtungen, wie z. B. Schulen betreffen, gilt dies für die diese Einrichtung nutzenden Kinder und Jugendlichen. Soweit Vertretungen der Kinder und Jugendlichen in diesen Einrichtungen bestehen, erfolgt die Einbeziehung über diese.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, dass der Kreistag oder der Jugendhilfeausschuss die Durchführung einer Befragung beschließen oder der Landrat diese selbst veranlasst, wenn ein entsprechender Bedarf besteht. Näheres regelt eine Satzung.
- (4) Daneben werden die Kinder und Jugendlichen in allen Angelegenheiten, insbesondere bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, über das Kreis-Jugend-Forum beteiligt.
- (5) Der Kreistag kann auf Vorschlag des Landrates einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Dem Beauftragten ist die Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben, Stellung zu nehmen. Der Beauftragte arbeitet mit dem Kreis-Jugend-Forum zusammen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Kraft.

Neuruppin, 13.12.2018

Ralf Reinhardt

Ralf Reinhardt
Landrat

